

# **Bekanntmachung der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, über den Beschluss der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Ferienhausgebiet Ascheberg“ der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, für das Gebiet nördlich der „Plöner Chaussee (B 430)“ und westlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Dörnick, Kreis Plön**

Autor: Wolfgang Homeyer

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, hat in ihrer Sitzung am 24.10.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Ferienhausgebiet Ascheberg“ der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, für das Gebiet nördlich der „Plöner Chaussee (B 430)“ und westlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Dörnick, Kreis Plön, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 5 „Ferienhausgebiet Ascheberg“ tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Rathaus der Stadt Plön (Zimmer 39), Schloßberg 3-4, 24306 Plön, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ebenso können die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften, auf die in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, an der oben genannten Stelle eingesehen werden. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse [www.ascheberg-holstein.de](http://www.ascheberg-holstein.de) eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. (2) BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Schleswig-Holstein bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ascheberg, Kreis Plön, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

**Ascheberg, den 02.03.2020**

**Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister**

**(L. S.)**

**gez. Thomas Menzel  
Bürgermeister**

[Planzeichnung \(Teil A\) und Textliche Festsetzungen \(Teil B\) zum Download](#)

[Begründung mit Umweltbericht zum Download](#)

[Zusammenfassende Erklärung zum Download](#)